

## Merkblatt Abzüge für Verpflegung und Unterkunft / Naturallohn

Naturalbezüge sind Bestandteile des Lohns, die nicht in Form von Geld ausbezahlt werden. Im Gastgewerbe und in der Landwirtschaft sind solche Lohnbestandteile in Form von Verpflegung und Unterkunft ("Kost und Logis") noch weit verbreitet.

### Gesetzliche Bestimmungen:

#### Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes

#### Art. 29 Unterkunft und Verpflegung

- Ziffer 1: Liegt über Unterkunft und Verpflegung keine schriftliche Vereinbarung vor, gelten die Mindestansätze der eidgenössischen Steuerverwaltung für tatsächlich bezogene Leistungen.
- Ziffer 2: Bei Mehrfachbelegung eines Zimmers sind in der Regel entsprechend niedrigere Ansätze in Rechnung zu stellen.
- Ziffer 3: Ohne andere Abrede endet das Pensionsverhältnis mit dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses.

Seit dem 1. Januar 2007 (unverändert am 1. Januar 2013) gelten folgende Ansätze für den Bezug von Naturalleistungen durch Mitarbeitende und Lernende. Diese werden durch die AHV- und Steuerbehörde festgelegt und sind auch in der Verordnung zum AHV-Gesetz (AHVV Art. 11 Abs. 2) zu finden.

Erhalten Mitarbeiter – auch mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers – im Betrieb einen Naturallohn, so wird dieser wie folgt bewertet:

	Erwachsene			13-jährige bis Beginn AHV-Beitragspflicht*		
	pro Tag	pro Monat	pro Jahr	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Frühstück	3.50	105.-	1'260.-	2.50	75.-	900.-
Mittagessen	10.-	300.-	3'600.-	7.50	225.-	2'700.-
Abendessen	8.-	240.-	2'880.-	6.-	180.-	2'160.-
<b>Volle Verpflegung</b>	<b>21.50</b>	<b>645.-</b>	<b>7'740.-</b>	<b>16.-</b>	<b>480.-</b>	<b>5'760.-</b>
Unterkunft	11.50	345.-	4'140.-	9.-	270.-	3'240.-
<b>Volle Verpflegung und Unterkunft</b>	<b>33.-</b>	<b>990.-</b>	<b>11'880.-</b>	<b>25.-</b>	<b>750.-</b>	<b>9'000.-</b>

\* Bei jugendlichen Mitarbeitenden, insbesondere bei Lernenden können bis zu Beginn der AHV-Beitragspflicht gemäss oben stehender Tabelle die tieferen Ansätze in Abzug gebracht werden. Die AHV-Beitragspflicht beginnt im folgenden Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Wird beispielsweise ein Lernender am 15. November 2006 17 Jahre alt, ist er ab 1. Januar 2007 beitragspflichtig, womit ab Januar 2007 zwingend der höhere, übliche AHV-Ansatz für Erwachsene zur Anwendung gelangt. Getreu dem Grundsatz der "Minimalansätze" ist es jedoch möglich, einem Lernenden von Beginn der Lehre an den Erwachsenen-Ansatz in Abzug zu bringen – auch wenn der Lernende noch nicht AHV-beitragspflichtig ist.

Die oben genannten Beträge sind als Minimalansätze zu verstehen. Werden diese Ansätze unterschritten, so wird die Differenz zum Mindestansatz zur Berechnung des sozialversicherungsrechtlich massgebenden AHV-Bruttolohnes aufgerechnet.

Grundsätzlich sind nur die effektiv eingenommenen Mahlzeiten zu verrechnen, dies gilt auch für die Berechnung von pauschalen Abzügen. Während der Ferien, bei Krankheit/Unfall etc. werden auch die pauschalen Abzüge gekürzt, vorbehältlich einer auch für den Mitarbeiter nachvollziehbaren schriftlichen Vereinbarung.

Es wird dringend empfohlen, Bruttolöhne zu vereinbaren, von denen Leistungen des Arbeitgebers, wie Unterkunft und Verpflegung, in Abzug gebracht werden. Zudem wird empfohlen, separate schriftliche Verträge für Unterkunft und Verpflegung abzuschliessen.

## **Verpflegungs- und Beherbergungsvertrag**

Auf der Homepage von GastroSuisse sind entsprechende Musterverträge zu finden.

<http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/arbeitsvertraege/>

## **Weitere Informationen**

Weitere Merkblätter des Rechtsdienstes sind auf der Homepage von GastroSuisse <http://www.gastrosuisse.ch/de/gastrosuisse/rechtsauskunft/aktuell/?&cmspid=516> aufgeschaltet.

Telefonische Auskünfte zu arbeitsrechtlichen Fragen rund um das Gastgewerbe erhalten **Mitglieder von GastroSuisse** in der unentgeltlichen Rechtsauskunft, jeweils von Montag bis Donnerstag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter:

**Telefon 0848 377 111, Fax 0848 377 112 oder E-Mail [info@gastrosuisse.ch](mailto:info@gastrosuisse.ch)**

Dieses Informationsblatt wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch sind die Aussagen generell und ersetzen nie eine Beratung im Einzelfall.